

Anlage 6

Beantwortung der Fragen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13.09.2016 zur Sitzung des Rates am 22.09.2016

Die Verwaltung nimmt zu den Fragen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wie folgt Stellung:

a) Wie ist der Vermittlungsschlüssel in Köln – auch im Vergleich zu den anderen Städten, die in der Vorlage als Vergleich für die Bezuschussung von Tierheimen aufgeführt werden?

Echte Vermittlungsquoten werden seitens der Tierheime bislang nicht ermittelt und auch der Verwaltung liegt dafür nötiges Zahlenmaterial nicht vor. Im noch laufenden Vertrag wird pro Tier ein einmaliger Zuschuss gezahlt, unabhängig von Vermittlungserfolg und Dauer des Verbleibs. Dieser finanziell für die Tierheime nicht mehr tragbare Zustand soll nun durch den neuen Vertrag gerade geändert werden. Für die Zukunft wird also eine Ermittlung von Quoten rechnerisch möglich – wenngleich sehr aufwendig – sein.

Aus Sicht und Erfahrung der Verwaltung ist der Vermittlungserfolg der Kölner Tierheime sehr hoch, nur ein geringer Teil von Tieren verbleibt länger als ein Jahr im Tierheim und kann unter Umständen gar nicht mehr vermittelt werden. Die Tierheime können auch gar kein Interesse an einem übermäßigen Verbleib der Tiere haben, da der Platz sehr begrenzt, im neuen Vertrag eine zeitlich befristete Zahlung der Stadt Köln die Regel und in den bisherigen Verträgen lediglich eine Einmalzahlung enthalten ist. Am Beispiel Zollstock lässt sich festhalten, dass pro Jahr etwa 1000 neue Tiere (ohne sog. Pensionstiere) aufgenommen werden. Davon finden erfahrungsgemäß im Schnitt rd. 60 % einen neuen Besitzer, rd. 30 % gehen an ihren alten Besitzer zurück und 1-2 % müssen aus medizinischen Gründen eingeschläfert werden. Die verbleibenden Tiere sind in der Regel nur schwer zu vermitteln, sei es aus Altersgründen, Krankheiten oder auch Verhaltensgründen.

Bereits jetzt möglich ist ein Blick auf die durchschnittliche Verweildauer pro Tier. Hier lässt sich beispielsweise feststellen, dass sich die durchschnittliche Verweildauer bei den gefundenen und sichergestellten Hunden von 2013 bis 2015 in Zollstock nahezu halbiert (Fundhunde von rd. 36 Tage auf rd. 18,5 Tage, sichergestellte Hunde von rd. 68 Tage auf rd. 37 Tage) und sich damit den sehr guten Zahlen von Dellbrück angenähert hat. Der Verwaltung liegen zu den Verweildauern auch Zahlen aus anderen Städten vor, wobei diese mit unterschiedlichen Kriterien, unterschiedlichen Erhebungszeiträumen und unterschiedlichen Tierzuordnungen arbeiten. Ein wirklich repräsentativer Vergleich ist damit in der Kürze der Zeit nicht möglich gewesen. Hier ein Auszug von einigermaßen vergleichbaren Werten:

	Dellbrück 2015	Zollstock 2015	Essen 2014	lt. aktuelle Aussage Dortmund	lt. Internet TH Remagen
Tiere	durchschn. Verweildauer pro Tier	durchschn. Verweildauer pro Tier	durchschn. Verweildauer pro Tier	durchschn. Verweildauer pro Tier	durchschn. Verweildauer pro Tier
Hunde	24	28	32	28	50
Katzen	47	78	44	28	75

Die Verwaltung gibt jedoch zu bedenken, dass eine hohe Vermittlungsfrequenz nicht zwangsläufig eine hohe „Verbleibrate“ bedeutet. Eine gezielte, sachkundige Vermittlung ist aus Sicht der Verwaltung nachhaltiger, eine höhere Rückgabequote hätte unabhängig vom Tierschutzgedanken auch steigende Kosten seitens der Stadt Köln zur Folge. Und auch die Bereitschaft (bzw. Pflicht) der Tierheime, selbst schwerstvermittelbare Tiere aufzunehmen, findet in einer Quote bzw. in einem Vergleich keine angemessene Berücksichtigung.

b) Auf welche Weise stellt die Verwaltung sicher, dass die Mitarbeitenden der beiden Kölner Tierheime für die Vermittlung von Tieren fachgerecht geschult werden? Wer bietet solche Schulungen an?

Die Anforderungen sowohl an eine Tierhaltung durch eine Privatperson als auch die Voraussetzungen für ein Tierheim sind im Tierschutzgesetz (TschG) verankert:

§ 2 Nr. 3 TschG schreibt vor, dass jeder, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und dem Tier eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung bieten muss.

§11 (1) Nr. 3 TschG schreibt eine behördliche Erlaubnis für das Betreiben eines Tierheimes vor. In einer solchen Erlaubnis wird eine im Sinne des Tierschutzes verantwortliche Person genannt. Diese hat die Sachkunde und auch die Verantwortung, darüber zu entscheiden, ob die in § 2 genannten Forderungen vorliegen. Wenn diese Person es nicht machen würde, müsste es die Stadt Köln als Verantwortliche für die Fund- und Verwahrtiere sicherstellen – mit einem ungeheuren bürokratischen Aufwand.

Eine regelmäßige Fortbildung der verantwortlichen Person ist als Auflage in § 11 Erlaubnis aufgeführt. Zukünftig wird sich die Verwaltung jährlich die Fortbildungsnachweise der verantwortlichen Personen vorlegen lassen.

Schulungen zur Vermittlung von Tieren werden konkret angeboten von

1. dem Landestierschutzverband NRW
2. der Deutschen Tierschutzakademie des Deutschen Tierschutzbundes in Bonn.

Die Verwaltung wird nach Abschluss der neuen Verträge das Thema „Vermittlung“ bzw. „Vermittlungskriterien“ stärker in den Fokus des regelmäßigen Austauschs nehmen. Für eigene Schulungen durch die Verwaltung, wie von der Bezirksvertretung Rodenkirchen gefordert, würde das Personal fehlen. Bei einem entsprechenden Ratsbeschluss müssten entsprechende Stellen zugesetzt werden.

c) Welche Öffnungszeiten bieten die beiden Kölner Tierheime für die Vermittlung an und werden darüber hinaus individuelle Terminvereinbarungen mit Interessierten zur Tierversmittlung sowie auch flexible Öffnungszeiten angeboten?

Die beiden großen Kölner Tierheime haben folgende festgelegte Öffnungszeiten:

Dellbrück:

Mo, Mi, Do, Fr von 15.00 bis 17.00 Uhr, samstags von 14.00 bis 17.00 Uhr

Zollstock:

montags bis freitags von 14.00 bis 17.00 Uhr, samstags von 10.00 bis 13.00 Uhr

Darüber hinaus werden, z. B. mit Interessenten für konkrete Tiere, Terminvereinbarungen getroffen.

Eine Erweiterung der festen Öffnungszeiten insbesondere als besserer Service gegenüber Berufstätigen würde die Verwaltung begrüßen. Eine umfassende Flexibilisierung der Öffnungszeiten hingegen wäre aus Sicht des Tierschutzes bedenklich, da in einem Tierheim bestimmte Ablaufschemata einzuhalten sind (z.B. Fütterung, Behandlungen). Hier sind Störungen bzw. nachteilige Verzögerungen für die Tiere soweit möglich zu vermeiden.

d) Wie wird seitens der Verwaltung gewährleistet, dass zukünftig die Vermittlung von Tieren diskriminierungsfrei auf Basis der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes erfolgt?

Die Erlaubnis nach § 11 TschG beinhaltet die Forderung der persönlichen Zuverlässigkeit der dort genannten Personen. Sollten der Verwaltung nachgewiesene Fälle von Diskriminierung bekannt werden, könnte sie im äußersten Fall die entsprechende Erlaubnis als letzte Konsequenz entziehen.

Das Umwelt- und Verbraucherschutzamt arbeitet seit Jahren mit den Tierheimen eng und vertrauensvoll zusammen, Fälle von Diskriminierungen sind hier nicht bekannt.

e) Trifft die Verwaltung zu den Sachverhalten b-d verbindliche Vereinbarungen, z.B. in Form einer Zielvereinbarung im Rahmen des Zuschussvertrags, mit den beiden Tierheimen?

Die Sachverhalte b) und d) sind bereits als Auflagen in der Erlaubnis nach § 11 TschG genannt, können aber sicherlich noch präzisiert und ergänzt werden. Punkt c) ist wesentlich beeinflusst durch Abläufe innerhalb der Tierheime und die Anzahl des festen und ehrenamtlichen Personals. Ein entsprechendes Ziel könnte aus Sicht der Verwaltung vereinbart werden, eine feste Vorgabe sieht sie hingegen nicht.